ABNAHMEPROTOKOLL

Abnahme einer Werkleistung nach § 640 BGB mit Mängelliste, Vorbehalten und Beginn der Verjährung. Gelbe Felder ausfüllen.

Werk / Bauvorhaben	Badsanierung, Gartenweg 7, 50667 Köln
Auftraggeber (Besteller)	Familie Beispiel, Gartenweg 7, 50667 Köln
Auftragnehmer (Unternehmer)	Sanitär Muster GmbH, Rheinstraße 20, 50667 Köln
Vertrag / Auftrag	Angebot A-2027-118, beauftragt am 15.02.2027
Abnahmetermin	15.06.2027
Ort, Uhrzeit, Teilnehmende	vor Ort, 10:00 Uhr; Herr Beispiel, Frau Muster (Bauleitung)

Ergebnis (zutreffendes mit X markieren)

	Abnahme erklärt, keine Mängel festgestellt
X	Abnahme erklärt unter Vorbehalt der unten aufgeführten Mängel (§ 640 Abs. 3 BGB)
	Abnahme verweigert wegen wesentlicher Mängel (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB); Zustand gemeinsam festgestellt (§ 650g BGB)

Nr.	Ort / Bauteil	Mangel	wesentlich?	Frist Beseitigung	erledigt am
1	Bad, Wand Dusche	Silikonfuge an der Duschtasse offen (30 cm)	nein	29.06.2027	
2	Bad, Waschtisch	Kratzer in der Keramik, 2 cm	nein	29.06.2027	
3					
4					
5					
6					
7					
8					

Vorbehalt der Vertragsstrafe erklärt (§ 341 Abs. 3 BGB)	nein
Werk ist ein Bauwerk (Ja/Nein)	Nein
Verjährung der Mängelansprüche beginnt am (§ 634a Abs. 2 BGB)	15.06.2027
Verjährung endet voraussichtlich am (2 Jahre, Bauwerk 5 Jahre)	**15.06.2029**

_____
Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

_____
Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer

Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 BGB). Bekannte Mängel und eine Vertragsstrafe müssen bei der Abnahme vorbehalten werden (§ 640 Abs. 3, § 341 Abs. 3 BGB). Mit der Abnahme wird die Vergütung fällig (§ 641 Abs. 1 BGB) und die Verjährung beginnt (§ 634a Abs. 2 BGB). Stand 23.11.2026.